



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 27. Dezember 2018

Seite 1 von 1

An die
Schulleitungen
der öffentlichen Schulen des
Gemeinsamen Lernens
in der Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Schulämter im Regierungsbezirk Düsseldorf

LRSD in Angelika Frücht

Zimmer: 4037

Telefon:

0211 475-4100

Telefax:

0211 475-5986

angelika.fruecht@

brd.nrw.de

Verbindliche Vereinbarung zum Vertretungskonzept für die sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Lernen

Sehr geehrte Damen und Herren,

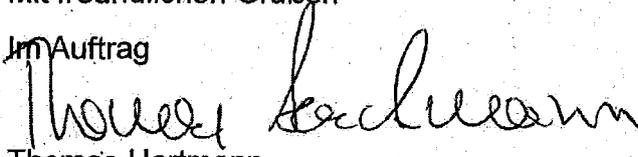
die angespannte Personalsituation vor allem im Bereich der sonderpädagogischen Lehrkräfte stellt Sie und Ihre Kollegien immer wieder vor große Herausforderungen.

Häufig entstehen bei Personalausfällen von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen für alle belastende Situationen. Der Arbeitskreis Inklusion der Bezirksregierung Düsseldorf hat daher in Zusammenarbeit mit den Generalisten für sonderpädagogische Förderung eine Vereinbarung für ein Vertretungskonzept für die sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Lernen erstellt, das für alle Beteiligten die notwendigen Verfahrensschritte in den jeweiligen Vertretungsfällen transparent darstellt. Dieses ist auch mit den Personalräten aller Schulformen besprochen worden.

Ich bitte Sie, diese verbindliche Vereinbarung in den Gremien Ihrer Schule zu besprechen und Ihre künftigen Vertretungsregelungen daran auszurichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Thomas Hartmann

Anlagen: Vereinbarung Vertretungskonzept

Dienstgebäude:

Am Bonnehof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

VEREINBARUNG

Vertretungskonzept für die sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Lernen in den Schulamtsbezirken der Bezirksregierung Düsseldorf

Grundsätze und Handlungsoptionen für Schulleitungen und Schulaufsicht

1. Grundsätze

- Jede sonderpädagogische Ressourcenzuweisung ist an den Schulen des Gemeinsamen Lernens eine personelle Ausstattung des **Mehrbedarfs**.
- Die Unterrichtung **aller** Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich über den Grundstellenbedarf abgesichert.
- Der Ausfall einer sonderpädagogischen Lehrkraft führt demnach ausschließlich zu einem Ausgleichsbedarf hinsichtlich der spezifischen Fachlichkeit im Sinne der sonderpädagogischen Unterstützung.
- Das Vertretungskonzept der Schule sollte auch die sonderpädagogische Förderung entsprechend berücksichtigen.

2. Kurzzeitige Vertretungssituationen als Aufgabe der Schule

- Es besteht ein **gegenseitiger Vertretungsgrundsatz** aller Lehrkräfte eines Systems:
 - *Damit müssen sonderpädagogische Lehrkräfte ggf. Unterrichtsausfall im Fachunterricht der allgemeinen Schule vertreten und allgemeinpädagogische Lehrkräfte ggf. Unterrichtsausfall im Bereich der sonderpädagogischen Unterstützung vertreten. Von einer permanenten Nutzung der sonderpädagogischen Lehrkräfte als Vertretungsreserve (Auflösung von Doppelbesetzung) insbesondere auch in Klassen, in denen keine Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sind, ist abzusehen!*
- Basis: Aufgestellte Grundsätze der Lehrerkonferenz lt. § 68 (3) SchuLG:
 - *Das schuleigene Konzept sollte hierbei berücksichtigen, dass die sonderpädagogische Lehrkraft in den Klassen eingesetzt wird, in denen sie ohnehin arbeitet und dass der Vertretungseinsatz unterrichtsfachlich vertretbar sein muss. (vgl. Manual Inklusion 05/2015)*
- Basis: Kurzfristige Vertretungssituation lt. §10 (3) ADO:
- Der Ausgleich folgt dem Postulat der wechselseitigen Vertretung: Allgemeine und sonderpädagogische Lehrkräfte vertreten sich kurzfristig gegenseitig.

3. Langfristige Vertretungssituationen

- Verantwortlichkeit in Folge:
 1. Schulleitung,
 2. Schulaufsicht
- Überprüfung der schulinternen Möglichkeit der Mehrarbeit, Klärung, ob die Anzahl der Unterrichtsstunden von Teilzeit-Lehrkräften erhöht werden kann (gilt nur für Kolleginnen und Kollegen, die vollständig im System der allgemeinen Schule arbeiten), sowie Ausschreibung einer Vertretungsstelle als Schritte zur Regelung einer Vertretungssituation.
- Wenn ein anerkannter **Vertretungsgrund** vorliegt, soll nach Möglichkeit zur Wahrung der Gesamtbalance hälftig vertreten werden (Berechnungsgrundlage ist das systemimmanente Stundendeputat der ausgefallenen sonderpädagogischen Lehrkraft).

- Die untere Schulaufsicht nimmt unter Beteiligung der zuständigen schulfachlichen Dezernentin oder des zuständigen schulfachlichen Dezernenten zusätzlich Einzelfallprüfungen unter statistischen und schulfachlichen Erwägungen vor.

4. Prinzip der Regionalen Vertretungsnetzwerke

- Es ist anzustreben, primär innerhalb der Schule, danach des jeweiligen Schulformkapitels, die zur Vertretung erforderlichen Vertretungskräfte zu rekrutieren, umzulenken oder ggf. neu abzuordnen.
- Grundsätzlich sind alle sonderpädagogischen Lehrkräfte einer Region – an Förderschulen tätige, von dort abgeordnete, versetzte und grundständig im Gemeinsamen Lernen eingestellte – flexibel bei der Umsetzung des Vertretungskonzepts zu berücksichtigen.
- In Ausnahmefällen muss eine Vertretung auch schulformübergreifend mit spezifisch regionalem/ kommunalem Focus umsetzbar sein.

5. Relevanz der Personalmaßnahmen für den physischen Stellenplan

Der Vertretungsgrundsatz generiert eine analoge Absenkung der Besetzungsquote aller tangierten Kapitel im jeweiligen **physischen** Stellenplan.

6. Schritte zur Implementation des Vertretungskonzepts

Nach der Verabschiedung in der HDK erfolgte eine gemeinsame Dienstbesprechung mit den BPR der beteiligten Schulformen.

Durch Verfügung des Abteilungsdirektors wird das Konzept in den Schulen implementiert.